

Oberaufsichtskommission
Berufliche Vorsorge OAK BV
David Frauenfelder
Postfach 7461
3001 Bern

Per E-Mail an: david.frauenfelder@oak-bv.admin.ch

Zürich, 14. Januar 2019

**STELLUNGNAHME IM RAHMEN DER ANHÖRUNG ZUM ENTWURF EINER WEISUNG
"RISIKOVERTEILUNG UND GOVERNANCE IN SAMMEL- UND GEMEINSCHAFTS-
EINRICHTUNGEN"**

Sehr geehrter Herr Frauenfelder

im Newsletter der OAK BV vom 31. Oktober 2018 haben Sie über die Eröffnung der Anhörung zum Entwurf einer Weisung „Risikoverteilung und Governance in Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen“ der OAK BV informiert.

Gerne nutzen wir die Gelegenheit, diesen Weisungsentwurf zu kommentieren.

Im Allgemeinen erachten wir die Stossrichtung des Weisungsentwurfs als sachgerecht, u.a. da das Erfordernis zur Dokumentation der Arbeiten zuhanden der Aufsichtsbehörde gemäss Abschnitt 3.1 die Bedeutung von Aufgabe und Stellung des Experten für berufliche Vorsorge reflektiert und zu einer Transparenzerhöhung führt. Hingegen sei darauf hingewiesen, dass die

zu erwartenden Regulierungsfolgekosten einen erheblichen Einfluss auf den Markt der Institutionen der beruflichen Vorsorge haben können.

Unseres Erachtens sollten die Direktaufsichten noch stärker adressiert werden, da diese eine massgebliche Verantwortung für die Umsetzung der Corporate Governance tragen. In welcher Form ein verstärkter Einbezug der Direktaufsichten erfolgen könnte, erläutern wir unter Ziffer 1 in diesem Schreiben. Speziell im Bereich von öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen gibt es Konstellationen, welchen die Weisung entsprechend Rechnung tragen sollte.

1. Geltungsbereich (Abschnitt 2)

Der Geltungsbereich der Weisung ist u.E. nicht immer eindeutig und könnte noch präzisiert werden. Beispielsweise ist nicht klar, ob die Weisung nur auf Sammeleinrichtungen mit offenem Destinatärskreis oder auch auf solche mit geschlossenem Destinatärskreis anwendbar ist. Wir schlagen vor, dass die Sammeleinrichtungen zusammen mit der jeweiligen Direktaufsicht definieren sollten, ob sie der vorliegenden Weisung unterstehen oder nicht.

2. Vermögensanlage (Abschnitt 3.3)

Sollten Anlageentscheide auf Ebene Vorsorgewerk getroffen werden, so wäre es zweckmässig, dass das oberste Organ für jedes Vorsorgewerk eine Loyalitätserklärung inklusive Offenlegung der Interessenverbindungen einholt. Ansonsten ist es für das oberste Organ – wie im Übrigen auch für die Revisionsstelle - unmöglich, allfällige Interessenskonflikte zu identifizieren und zu beurteilen, wie es in Abschnitt 4.2.2 Bst. d des Weisungsentwurfs für das oberste Organ gefordert wird.

3. Governance (Risikomanagement und Internes Kontrollsystem) (Abschnitt 4)

Inhaltlich begrüssen wir die Anforderung, dass ein funktionierendes und angemessenes Risikomanagement sowie ein formalisiertes und in Bezug auf die Grösse und Komplexität angemessenes internes Kontrollsystem bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen existieren sollten.

Hingegen fehlt u.E. die gesetzliche Grundlage für die Forderung einer Bestätigung der Existenz dieser Elemente durch die Revisionsstelle, da gemäss Art. 35 Abs. 1 BVV 2 im Rahmen der

Prüfung der Organisation und Geschäftsführung einer Vorsorgeeinrichtung von der Revisionsstelle «lediglich» die Existenz einer der Grösse und Komplexität angemessenen internen Kontrolle bestätigt werden muss. Dies ist nicht das Gleiche.

Es stellt sich uns daher die Frage, ob die Regelung dieser Bestätigung in Form einer Weisung der richtige Weg ist, oder ob aufgrund des intendierten Verbindlichkeitscharakters nicht eine explizite Regelung im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) erforderlich ist.

Insbesondere hinsichtlich der Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmung betreffend die Fachkompetenzen der Organe der Vorsorgewerke durch das oberste Organ (Abschnitt 4.2.2 Bst. c) und deren Überprüfung durch die Revisionsstelle sehen wir gewisse operationelle Umsetzungsschwierigkeiten. Nach unserer Grob-Analyse ist erhöhter Prüfungsaufwand unausweichlich.

Abschliessend möchten wir uns nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken. Abgesehen von den oben aufgeführten Punkten begrüssen wir die Stossrichtung des Weisungsentwurfs und die Pflicht zur Berichterstattung des Experten für berufliche Vorsorge zuhanden der Aufsichtsbehörde als Anerkennung der bestehenden Verantwortlichkeiten der verschiedenen Organe einer Vorsorgeeinrichtung. Wir nehmen jedoch wahr, dass von anderen betroffenen Anspruchsgruppen aufgrund des antizipierten Mehraufwands erhebliche Vorbehalte gegen die Stossrichtung der geplanten Weisung bestehen.

Für Rückfragen und weiterführende Gespräche stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
EXPERTsuisse



Dr. Thorsten Kleibold
Mitglied der Geschäftsleitung



Patrik Schaller
Präsident Subkommission BVG